

Studienordnung (Satzung) für den konsekutiven Master-Studiengang Maschinenbau des Fachbereich Maschinenwesen an der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 52 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOB1. Schl.-H. S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenwesen vom 30. Oktober 2007 diese Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Schiffbau und Maritime Technik am Fachbereich Maschinenwesen der Fachhochschule Kiel als Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung des Fachbereichs Maschinenwesen Ziel, Aufbau und Inhalt des Maschinenbaustudiums mit dem Abschluss Master of Engineering (M.Eng.)

§ 2 Studienziel und Studium

(1) Ziel der Ingenieurstudiengänge am Fachbereich Maschinenwesen ist die Heranbildung von Führungskräften für technische und techniknahe wirtschaftliche und administrative Aufgabenbereiche. Die Absolventinnen und Absolventen sollen durch Kenntnis und Beherrschung des ingenieurwissenschaftlichen Instrumentariums in der Lage sein, selbstständig und verantwortungsvoll praktische Probleme im Umfeld technischer Unternehmensbereiche unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu lösen. Im Rahmen des Studiums kann nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Studienordnung mit dem Master-Grad ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben werden, der wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen beinhaltet.

Das Studium zum Erwerb des Master-Grades bietet eine erweiterte Bildung. Es qualifiziert mit stärker anwendungsorientiertem Charakter auf wissenschaftlicher Grundlage für die Übernahme höherer Führungsaufgaben, indem die:

- mathematisch-naturwissenschaftliche Basis weiter fundiert und durch hierauf bezogene anwendungsbezogene Fächer reflektiert wird,
- ingenieurwissenschaftliche Anwendungen erweitert und spezialisiert werden,
- allgemeinwissenschaftliche Bildung vertieft wird.

(2) Die Übernahme von Leitungsaufgaben durch Ingenieurinnen und Ingenieure erfordert neben dem Fachwissen auch Führungswissen und Führungstechniken sowie Reife, Sicherheit, Entscheidungsfreude und Verantwortungsbewusstsein. Dementsprechend ist das anwendungsorientierte Studium zum Master zur Erreichung der erforderlichen Handlungskompetenz auch auf den Erwerb entsprechender Methoden- und Sozialkompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage sowie auf die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet.

§ 3 Studieninhalte

(1) Die Inhalte und der zweckmäßige Aufbau ergeben sich für das Studium zum Master of Engineering aus der Anlage zu dieser Studienordnung.

(2) Für Studierende, die Teile ihres Studiums im Ausland im Rahmen von Hochschulkooperationen, Austauschprogrammen oder sonstigen Programmen zur Förderung der studentischen Mobilität absolvieren, können durch die Auslandsbeauftragte oder den Auslandsbeauftragten von der Anlage abweichende Studienpläne in einem „learning agreement“ individuell festgelegt werden. Die CP-Summe ist einzuhalten.

§ 4 Berufspraktischer Studienteil/Projekt im Unternehmen

(1) In das Master-Studium ist ein berufspraktischer Studienteil in Form eines Industrieprojekts oder eines Projekts im Unternehmen eingeordnet. Dieser Studienteil soll in im dritten Studienhalbjahr absolviert werden.

(2) Die Dauer dieses Studienteils ergibt sich aus der im Studiengang geforderten Zahl von Credit-Points.

§ 5 Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen

(1) Veranstaltungsarten sind:

a) Vorlesung:	Vermittlung des Lehrstoffs ohne Aussprache
b) Lehrvortrag:	Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprache und Übungsanteilen
c) Übung:	Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung
d) Laborübung:	Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in praktischer Anwendung an Geräten, Anlagen und experimentellen Einrichtungen
e) Projekt:	Bearbeitung maschinenbaulicher Fragestellungen in Gruppen an der Hochschule mit fachlicher Betreuung durch Hochschullehrerin oder Hochschullehrer
f) Berufspraktischer Studienteil:	Praktische Tätigkeiten in einem Betrieb oder Bearbeitung einer betrieblichen Aufgabenstellung in einer wissenschaftlichen Einrichtung mit fachlicher Betreuung durch Hochschullehrerin oder Hochschullehrer
g) Exkursion:	Studienfahrt mit wissenschaftlicher Begleitung zur Vertiefung des Stoffes durch Einblicke in die Praxis
h) Seminar	Bearbeitung von Spezialgebieten anhand von Referaten der Teilnehmer mit Diskussion
k) sonstige Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltung in anderer als in a)-h) festgelegter, dem Lehrgegenstand adäquater Form, insbesondere auch netzgestützte Lehrformen.

(2) Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang und Zuordnung zu den einzelnen Semestern sind in der Anlage 1 festgelegt.

§ 6 Beschränkung der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 5 HSG

(1) Nach § 4 Abs. 5 HSG hat jede oder jeder Studierende der Fachhochschule Kiel grundsätzlich das Recht auf freien Zugang zu allen Veranstaltungen, sofern sich durch die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze keine Beschränkung ergibt.

(2) In Übungen und Laboren soll für jeden Studierenden ein geeigneter Arbeitsplatz vorhanden sein.

(3) Melden sich zu einer Veranstaltung nach Absatz 2 mehr Studierende als Plätze vorhanden sind und müssen diese gemäß Prüfungsordnung eine Leistung zu dieser Veranstaltung erbringen, sind Parallelveranstaltungen einzurichten. Falls das Lehrdeputat der für diese Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Lehrkräfte erschöpft ist, sind im Rahmen vorhandener Mittel und Möglichkeiten Lehrbeauftragte anzuwerben.

(4) Kann der Veranstaltungsbedarf nicht nach Absatz 3 ausgeglichen werden, werden die vorhandenen Studienplätze so zugeteilt, dass, abgesehen von Wiederholern, Studierende höherer Semester bei der Vergabe bevorzugt werden. Sofern mehr gleichberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber als verfügbare Studienplätze vorhanden sind, entscheidet das Los.

(5) Für die Durchführung von Lehrveranstaltungen, die nicht zum erforderlichen Lehrangebot gehören, kann der Konvent eine Mindest-Teilnehmerzahl festlegen.

§ 7 Teilnahmepflicht

(1) Zur Erreichung des Bildungs- und Ausbildungszieles wird von der Anwesenheit der Studierenden in allen Lehrveranstaltungen ausgegangen.

(2) Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Seminaren, Laborübungen, Projekten und Übungen in namentlich festgelegten Gruppen.

(3) Der Konvent des Fachbereiches kann für weitere Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht beschließen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt rückwirkend zum 1. September 2007 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ab dem Wintersemester 2007/2008 das Master-Studium im Studiengang Maschinenbau aufgenommen haben.

Fachhochschule Kiel
Fachbereich Maschinenwesen

Kiel, den 28. Mai 2008

Prof. Dr. Tobias Specker
- Der Dekan -

Anlage 1 Master- Studiengang - Maschinenbau Inhalt und Aufbau

	Studienhalbjahr:	1	2	3	4	S	Credit-Points, CP
		SWS	SWS	SWS	SWS	SWS	
7.	Mathemat., Nat., Ingenieurwissenschaftl. Grundlagen (Pflichtbereich) ⁴⁾						
7.1	Höhere Mathematik - Ausgewählte Kapitel (b)	4	2			6	8
7.2	Informatik II (b,d)	4				4	5
7.3	Werkstofftechnologie II (b)	2				2	2,5
7.4	Werkstofftechnologie II -Labor (d)		1			1	1
7.5	Höhere Mechanik und FE-Methoden (b)	4				4	5
7.6	Thermodynamik II (b)		2			2	2,5
	Lehrangebot/SWS - Pflichtbelegung/CP	14	5			19 SWS	24 CP
8.	Vertiefung von Ingenieur Anwendungen (Wahlbereich, min. 50 CP) ²⁾						
8.1	Angewandte Maschinendynamik (b)	4				4	5
8.2	Höhere Fluidmechanik (b)	2				2	2,5
8.3	Fluidtechnische Anwendungen mit CFD (b,d)		2			2	2,5
8.4	Verbrennungsmaschinen (b,d)			4		4	5
8.5	Strömungsmaschinen (b,d)		4			4	5
8.6	FEM-Anwendungen (b,d)		2			2	2,5
8.7	Konstruktive Anwendung (b,d)			4		4	5
8.8	Virtuelle Produktentwicklung - Produktorganisation		4			4	5
8.9	Fortgeschrittene Methoden der 3D-Modellierung (d)			4		4	5
8.10	Kunststoffe II (b)			4		4	5
8.11	Produktionssysteme (b)		4			4	5
8.12	Qualitätsmanagement (b)	3		0		3	4
8.13	Geschäftsprozessgestaltung (b)		2			2	2,5
8.14	ERP / SCM (b,d)	4				4	5
	Lehrangebot/SWS - Pflichtbelegung/CP	13	18	16		47 SWS	59 CP
9.	Fachübergreifende Module (Wahlbereich min. 9 CP) ¹⁾						
9.1	Arbeitswissenschaft - Montagegestaltung (b)		3			3	4 CP
9.2	Betriebswirtschaft / Controlling (b)		4			4	5 CP
9.3	Projektmanagement (b)	2				2	2,5 CP
9.4	Recht II (b)	2				2	2,5 CP
9.6	Soft Skills II			1			1 CP
9.5	Soft Skills I				1		1 CP
	Lehrangebot/SWS - Pflichtbelegung/CP	2	7	2	2	11 SWS	16 CP
10.	Projekt und Thesis						
10.1	Hochschulprojekt (e)	1					5 CP
10.2	Industrieprojekt/Projekt im Unternehmen (f)						10 CP
10.3	Master Thesis						19 CP
10.4	Kolloquium						3 CP
	Lehrangebot Summe:	29	30	18	2	77 SWS	
	Von Studierenden zu belegende SWS: ³⁾	24	26	18	2	70 SWS	120 CP

- 1) Wahl aus Gruppe 9 oder Gruppe 8. Es können andere Ingenieurwissenschaftliche oder Fachübergreifende Module mit insgesamt vergleichbarem Umfang belegt werden. Die Anerkennung von nicht von der Fachhochschule Kiel angebotenen Lehrveranstaltungen richtet sich nach § 7 der Prüfungsordnung.
- 2) Andere geeignete Ingenieur Anwendungen können bis zu 15 CP belegt werden, sie sind vom Beauftragten für die Lehre zu genehmigen.
- 3) Die Verteilung der SWS/ CP kann je nach Fächerwahl abweichen.
- 4) In Klammer: Art der Lehrveranstaltung gemäß § 5 dieser Studienordnung